beitsrecfatlichen materiellen Verantwortlichkeit durch den

Stadtbezirksgericht Berlin-Marzahn, Urteil vom 12. Juli 1985 - 20 A 45/85.

Der Verklagte ist Direktor des VEB H. Zu seinen Arbeitspflichten gehört u. a. die Durchsetzung von Vertragsstrafen aus der Verletzung von Wirtschaftsverträgen.

Durch Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts vom 6. und 23. September 1983 wurden dem VEB H. Vertragsstrafen gegenüber dem VEB W. zuerkannt. Im Protokoll vom 11. Oktober 1983 erklärte der Verklagte schriftlich den Verzicht des VEB H. auf diese Forderungen. Das Staatliche Vertragsgericht leitete daraufhin ein Verfahren ohne Antrag vertragsgericht leitete darahmin ein verhalten ohne 1984 die vertragsstreifen gemäß § 48 SVG-VO zugunsten des Staatshaushalts ein. Die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von 6 000 M wurden dem VEB H. auferlegt.

Der Staatsanwalt hat gemäß § 304 AGB, §§ 21, 32 Abs. 2 StAG Klage erhoben und vorgetragen, daß dem VEB H. inschuldhafter Arbeitspflichtverletzungen des Verklagten ein Schaden in Höhe der Verfahrenskosten entstanden sei. Er hat beantragt, den Verklagten in Höhe eines monatlichen

Tariflohns zum Schadenersatz zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, ihn zur Schadenersatzleistung unterhalb seines monatlichen Tariflohns zu verpflichten.

Aus der Begründung:

Gemäß § 260 Abs. 1 AGB ist ein Werktätiger dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht.

Der Verklagte war nach § 80 Abs. 1 i. V. m. § 18 AGB und nach dem Statut des Betriebes verpflichtet, die Arbeitspflichten, die ihm als Direktor obliegen, mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen und das sozialistische Eigentum vor Verlusten zu schützen. Er hat Arbeitspflichten bewußt, also vorsätzlich verletzt, indem er mit dem Protokoll vom 11. Oktober 1983 gegenüber dem VEB W. auf drei Vertragsstrafenforderungen

Mit dem Verzicht hat er sich über die Pflicht als Leiter hinweggesetzt, die sozialistische Gesetzlichkeit strikt einzuhalten und Entscheidungen staatlicher Organe, im vorliegenden Fall des Staatlichen Vertragsgerichts, zu verwirklichen. Es wäre seine Aufgabe gewesen, den Vertragspartner, VEB W., mit dem Mittel der Vertragsstrafe nachdrücklich anzuhalten, die bestehenden Wirtschaftsverträge termin- und qualitätsgerecht zu erfüllen. Der Verzicht auf die Vertragsstrafenforderungen war daher rechtswidrig.

Das Handeln des Verklagten wiegt um so schwerer, als er Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichts und die zentralen Beschlüsse zur Vervollkommnung der damit wirtschaftlichen Rechnungsführung mißachtet hat. Auf diese Pflichtverletzung des Verklagten hat das Staatliche Vertragsgericht mit seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1984 nachdrücklich reagiert und gemäß § 16 Abs. 3 VG, § 48 SVG-VO die Vertragsstrafenbeträge zugunsten des Staatshaushalts zogen.

Die Kosten dieses Verfahrens wurden entsprechend den Grundsätzen des § 58 SVG-VO dem VEB H. auferlegt. Nach Ziff. II. 3. der Grundsätzlichen Feststellung Nr. 4/1965 zur Entscheidung über die Kosten im Verfahren ohne Antrag vom 20. Oktober 1965 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts 1965, Nr. 6, S. 1)* * 1 trägt in Fällen des § 48 SVG-VO derjenige Vertragspartner die Verfahrenskosten, der zur Abführung an den Staatshaushalt verpflichtet wurde.

Diese Verfahrenskosten in Höhe von 6 000 M sind ein Schaden am sozialistischen Eigentum (§ 261 Abs. 1 AGB), den der Verklagte durch seine schuldhafte Arbeitspfliehtverletzung fahrlässig herbeigeführt hat Die Schadenersatzverpflichtung war daher nach § 261 Abs. 2 AGB in Höhe des monatlichen Tariflohns des Verklagten zum Zeitpunkt des Schadenseintritts festzulegen. Für eine Festlegung der Höhe des Schadenersatzes auf einen Betrag, der unterhalb des Monätstariflohns liegt, war kein Raum, da der Schaden ein Mehrfaches des Tariflohns beträgt (vgl. OG, Urteil vom 21. Januar 1983 - OAK 26/82 - NJ 1983, Heft 4, S. 165).

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit, für die im Regelfall die Drei-Monate-Frist nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers gilt (§ 265 Abs. 1 AGB), hatte der Staatsanwalt zu prüfen, ob die Frist hierfür gewahrt war.

Nach § 32 Abs. 4 StAG kann der Staatsanwalt Maßnahmen der rechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 32 Abs. 1 und 2 StAG innerhalb eines Jahres seit Begehen der Rechtsverletzung einleiten. Im vorliegenden Fall war die Arbeits-Pflichtverletzung, die zum Eintritt des Schadens für den Betrieb in Form der Verfahrenskosten geführt hatte, bereits am 11. Oktober 1983 begangen worden; der Schaden war aber erst am 12. Dezember 1984, dem Tage der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts, entstanden. Hierzu wird folgender Rechtsstandpunkt vertreten:

Grundsätzlich wird der Zeitpunkt des Beginns von Verjährungs- oder Ausschlußfristen vom Begehen einer Rechtsoder Pflichtverletzung bestimmt (vgl. §256 AGB für das Disziplinarverfahren und § 18 OWG für das Ordnungsstrafverfahren). In diesem Sinne wurde in § 32 Abs. 4 StAG der Begriff "Begehen der Rechtsverletzung" als Sammelbegriff für alle drei in § 32 Abs. 1 und 2 StAG genannten Arten der per-Verantwortlichkeit (disziplinarische, sönlichen

rechtliche und materielle Verantwortlichkeit) gewählt.

Bei der materiellen Verantwortlichkeit muß dieser Grundsatz modifiziert werden, weil es hier neben der Rechtsbzw. Pflichtverletzung wesentlich auch auf den Eintritt des Schadens ankommt. Tritt der Schaden zu einem späteren Zeitpunkt als die Rechtsverletzung ein, dann sind beide Umstände i. S. des § 32 Abs. 4 StAG als Einheit zu betrachten, weil bei der materiellen Verantwortlichkeit die Ausschlußfrist nicht vor dem Eintritt des Schadens zu laufen beginnen kann.

Im vorliegenden Fall begann demnach die Jahresfrist des § 32 Abs. 4 StAG erst am 13. Dezember 1984, d. h. an dem Tag, der auf den Tag der Rechtskraft der vertragsgericht-lichen Entscheidung und damit des Eintritts des Schadens folgt.

RUDOLF WUNSCH,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zivilrecht

§§ 343 Abs. 2, 345 ZGB; § 15 StVO.

- 1. Das schuldhafte Verhalten eines Verkehrsteilnehmers ist für andere nicht schuldhaft handelnde Verkehrsteilnehmer nicht schlechthin ein unabwendbares Ereignis 1. S. des § 343 Abs. 2 ZGB, bei dessen Vorliegen die Schadenersatzpflicht entfällt.
- 2. Zu den Anforderungen, die unabhängig vom Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer — an den Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Linksabbiegen in einer Rechtskurve zu stellen sind (hier: Traktor mit überbreitem Hänger beim Abbiegen in einen Feldweg).

OG, Urteil vom 26. März 1986 - 2 OZK 7/86.

Der Kläger befuhr mit seinem Pkw die Fernverkehrsstraße in Richtung U. In gleicher Fahrtrichtung fuhr der Traktorist L. mit einem der Verklagten (Kooperative Pflanzenproduktion) gehörenden Traktor nebst Anhänger mit . Uberbreite. Als der Kläger das landwirtschaftliche Fahrzeug überholen wollte und sich mit dem Anhänger auf gleicher Höhe befand, bog der Traktor nach links in einen Feldweg ab. Infolge der Kollision zwischen den Fahrzeugen entstand am Pkw Sachschaden Pkw Sachschaden.

Der Kläger hat beantragt, die Verklagte zum Schadenersatz zu verurteilen. Zur Begründung hat er vorgetragen: Der Zusammenstoß habe sich ereignet, weil der Fahrer des Traktors beim Abbiegen auf den Feldweg den nachfolgenden Verkehr nicht genügend beachtet habe. Die Schadenersatzpflicht des Fahrzeughalters ergebe sich aus dem schuldhaften Handeln des Traktoristen und aus der Betriebsgefahr des Traktors.

Seit 1. April 1986 gilt die Instruktion Nr. 3/1986 über die Kostenregelung im Verfahren ohne Antrag vom 13. März 1986 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts 1986, Nr. 2, S. 28). An der für den vorstehenden Fall maßgeblichen Rechtslage hat sich grundsätzlich nichts geändert. - D. Red.